



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Merkblatt

**zur Führung
ausländischer Grade,
Titel und Bezeichnungen**

Stand: März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Gradführung - Allgemein</i>	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Grundsätzliches	4
1.3	Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade	5
1.4	Form der Gradführung	6
2	<i>Gradführung - Sonderfälle</i>	7
2.1	Gradführung aufgrund KMK-Beschlüssen und Äquivalenzabkommen	7
2.2	Beschlüsse der Kultusministerkonferenz - Rechtsgrundlage	8
2.3	Hochschulgrade aus Staaten der Europäischen Union	10
2.4	Doktorgrade aus Staaten der Europäischen Union	10
2.5	Berufsdokorate und Doktorgrade der 2. Ebene der Bologna-Klassifikation	11
2.6	Doktorgrade aus den USA, Australien, Israel, Japan und Kanada	11
2.7	Gradführung aufgrund bestehender Äquivalenzabkommen	12
3	<i>Führung von ausländischen Ehrendoktorgraden</i>	12
4	<i>Führung von ausländischen Professorentiteln</i>	13
5	<i>Gradumwandlungen bei anerkannten Spätaussiedlern</i>	14
6	<i>Gradführung aufgrund früherer Rechtsnormen</i>	14
7	<i>Eintragung in Ausweisdokumente</i>	15
8	<i>Unzulässige Titelführung/Strafbarkeit</i>	15
9	<i>Anerkennung und Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse</i>	15
9.1	Berufliche Anerkennung bei reglementierten Berufen	15
9.2	Bewertung von Hochschulabschlüssen, die nicht zu reglementierten Berufen führen	17
9.3	Akademische Anerkennung zum Zweck eines Studiums	18
10	<i>Ansprechpartner im Wissenschaftsministerium</i>	19

1 Gradführung - Allgemein

Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. In Baden-Württemberg ist die Führung ausländischer Grade im Wesentlichen durch § 37 Absatz 1 bis 6 Landeshochschulgesetz (LHG) geregelt. Danach ist die Führung ausländischer Grade in Baden-Württemberg genehmigungs- und zustimmungsfrei.

1.1 Rechtsgrundlagen

§ 37 LHG (Auszug)

Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Soweit Äquivalenzabkommen gemäß § 35 Absatz 5 und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

1.2 Grundsätzliches

Ausländische Grade, Ehrenggrade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen können demnach ohne Genehmigung und ohne Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg geführt werden. Der Gradinhaber hat selbst zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führbarkeit seines Grades gemäß § 37 LHG erfüllt sind und ob er diesen in der zulässigen Form führt. Die Führung des Grades liegt in der Eigenverantwortung des Gradinhabers. Auskünfte des Wissenschaftsministeriums zur Führbarkeit oder zu konkreten Führungsformen, die nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen als freiwillige Serviceleistung erteilt werden, haben lediglich empfehlenden Charakter.

Der Verzicht auf das früher übliche Genehmigungsverfahren leistet einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung. Die Tätigkeit des Ministeriums beschränkt sich im Zusammenhang mit der Gradführung daher im Wesentlichen auf die Erteilung von allgemeinen Rechtsauskünften zur Gradführung.

Eine inhaltliche Bewertung und Zuordnung des ausländischen Abschlusses zum vergleichbaren deutschen Abschluss nimmt das Ministerium nicht vor. Wer eine entspre-

chende Bescheinigung bei der Arbeitsplatzsuche benötigt, kann diese bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragen (sog. Lissabon-Bescheinigung). Zu unterscheiden ist auch die berufliche Anerkennung einer im Ausland erlangten akademischen Qualifikation. Wer im Ausland studiert hat, und in Baden-Württemberg einen reglementierten Beruf, z.B. Arzt, Lehrer oder Architekt ausüben will, braucht dafür eine Zulassung oder Genehmigung. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen akademischen Qualifikation mit einer entsprechenden, an einer deutschen Hochschule erworbenen Qualifikation sind andere Stellen, in der Regel die Regierungspräsidien zuständig (s. Abschnitt 9).

1.3 Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade

- **Die verleihende Einrichtung / Institution muss eine im Herkunftsland anerkannte Hochschule / Einrichtung sein, die zur Verleihung des Grades berechtigt ist.**

Nicht führbar sind Grade, die von privaten oder kirchlichen Institutionen ohne staatliche Anerkennung verliehen wurden. Für Auskünfte zur Anerkennung der Hochschule sind die Stellen des Landes zuständig, in dem der Grad verliehen wurde. Ergänzend liefert die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erstellte Datenbank Anabin (Internetadresse: <http://anabin.kmk.org/>) Informationen über die Existenz und die staatliche Anerkennung einer Vielzahl von ausländischen Bildungseinrichtungen. Die ZAB selbst ist als Teil des Sekretariats der Kultusministerkonferenz eine Einrichtung der Länder und fungiert als Gutachterstelle für Behörden und Gerichte.
- **Der Grad muss auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden sein.**

Entgeltlich erworbene Grade dürfen gemäß § 37 Absatz 5 Satz 2 LHG nicht geführt werden.
- **Der Grad muss ordnungsgemäß entsprechend dem jeweiligen Hochschulrecht des Herkunftslandes verliehen worden sein.**

Grade können nur geführt werden bei Vorliegen der Verleihungsurkunde in der jeweils vorgeschriebenen Form.
Beispiel: Eine Gradführung aufgrund eines „Bestätigungsschreibens“ des Studienabschlusses oder der Gradverleihung ist grundsätzlich nicht möglich.

1.4 Form der Gradführung

- **Ein ausländischer Grad kann grundsätzlich nicht in einen entsprechenden inländischen Grad umgewandelt werden.**

Die Führung ausländischer Grade in der entsprechenden deutschen Form (auch im Falle der materiellen Gleichwertigkeit) ist somit nicht möglich. Für einzelne Doktorgrade bestehen jedoch Sonderregelungen aufgrund von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz oder Äquivalenzabkommen.

- **Der Grad ist in der verliehenen „Originalform“ und mit Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftszusatz) zu führen.**

Als Originalform wird der ausländische Wortlaut des Grades bezeichnet, wie er in der Originalurkunde bezeichnet ist. Der Wortlaut des Grades in der amtlichen Übersetzung der Verleihungsurkunde stellt nicht die Originalform dar. Als Herkunftszusatz ist dem akademischen Grad der vollständige Name der verleihenden Hochschule anzuschließen. Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen Grade aus Mitgliedstaaten der EU (s. Abschnitt „Hochschulgrade / Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der EU“). Damit soll die Herkunft des Grades auch für einen außenstehenden Betrachter hinreichend bezeichnet sein.

- **Wurde der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen, so kann der Grad in lateinische Schrift übertragen werden (Transliteration).**

Der transliterierte Wortlaut einer Vielzahl von akademischen Graden ist der Datenbank Anabin (www.kmk.org) zu entnehmen. Die Wiedergabe des Grades in lateinischer Schrift erlaubt jedoch keine Gradführung in der entsprechenden deutschen Form.

Beispiel: inzener stroitel/St. Petersburger Staatl. Universität für Baukunst

- **Zum besseren sprachlichen Verständnis kann der Originalform eine wörtliche deutsche Übersetzung des Grades in Klammer hinzugefügt werden. Die wörtliche Übersetzung bedeutet jedoch nicht die Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad.**

*Beispiele: Bacharel em Administracao
(Bakkalaureus der Wirtschaftswissenschaft)*

*inzener stroitel/Orenburger Staatliche Universität
(Bauingenieur)*

*ökonomist-menedzer/Kasachische S. Sejfullin-Agraruniversität
(Ökonom und Manager)*

*Idjazat duktur fi tibb al-asnan/Universität Aleppo
(Arztlizenz in Zahnmedizin)*

*kandidat pedagogiceskich nauk/VAK Moskau
(Kandidat der pädagogischen Wissenschaften)*

- **Anstelle der verliehenen Form kann eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung des Grades verwendet werden.** Dabei muss es sich um die jeweilige Abkürzungsform des Originalgrades handeln. Eine Abkürzung entsprechend dem deutschen oder englischen Sprachgebrauch ist nicht zulässig.

*Beispiele: Doctor of Theology/University of South Africa
abgekürzt: D.Th./Univ. of South Africa*

*Doctor of Medicine/Nationale Cheng Kung Universität
abgekürzt: M.D./Nationale Cheng Kung Universität*

*Doctor of Philosophy/Victoria University of Wellington
abgekürzt: Ph.D./Victoria University of Wellington*

*Licenciado en Economia/Universidad Tecnologia de Mexico
abgekürzt: Ldo./Univ. Tecnologia de Mexico*

*diplomirani informatice/Universität Novi Sad
abgekürzt: dipl./Univ. Novi Sad*

2 Gradführung - Sonderfälle

2.1 Gradführung aufgrund KMK-Beschlüssen und Äquivalenzabkommen

Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 in der Fassung vom 26.06.2015) sowie Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten (Äquivalenzabkommen) ermöglichen eine vom Grundsatz abweichende Form der Gradführung. Die in KMK-Beschlüssen oder Äquivalenzabkommen festgelegte Form der Gradführung geht nach § 37 Absatz 4 LHG den Regelungen in § 37 Absatz 1 bis 3 LHG vor. Maßgebend ist die für den Grad-

inhaber jeweils günstigere Regelung. [KMK-Beschlüsse und bestehende Äquivalenzabkommen](http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html) sind auf den Internetseiten der KMK abrufbar (<http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html>).

2.2 Beschlüsse der Kultusministerkonferenz - Rechtsgrundlage

**Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der
„Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im
Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche
Bestimmungen vom 14.04.2000“
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 26.06.2015)**

Auf der Grundlage von Ziffer 4 des Beschlusses vom 14.04.2000 „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ verständigen sich die Länder auf folgende begünstigende Ausnahmen von den in Ziffer 1 - 3 des oben angegebenen Beschlusses getroffenen Regelungen:

1. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)¹ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.
2. Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Ziff. 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung gem. Ziffer 1 des Beschlusses vom 14.04.2000 wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

¹ Gilt nicht für die im Nordteil Zyperns erworbenen Hochschulgrade.

3. Inhaber von folgenden Doktorgraden

- 3.1 *Russland²*:
kandidat architektury
kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat psihologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen.

4. Inhaber von folgenden Doktorgraden

- 4.1 *Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung*
4.2 *Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung*
4.3 *Japan: „Doctor of ...“ (hakushi ...)*
4.4 *Kanada: „Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“*
4.5 *Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“
Abk.: „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der „Carnegie
Foundation for the Advancement of Teaching“ als „Research University
(high research activity)“ oder als „Research University (very high re-
search activity)“ klassifiziert ist,*

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen.³

² Die Kandidatengrade müssen von der staatlichen „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija i nauki Rossijskoj Federacii“ (russische Abkürzung: VAK)/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation (aktuelle Bezeichnung seit 2007) oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen verliehen worden sein. Diese sind:

bis 1991: „Vyssaja attestacionnaja komissija pri Sovete Ministrov SSSR“/Oberste Attestationskommission beim Ministerrat der UdSSR,

1992-1996: „Vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,

1997-2001: „Gosudarstvennyj vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Staatliches Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,

2001-2006: „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija Rossijskoj Federacii“/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation.

³ Doktorate im Sinne der Ziffer 4 sind, unabhängig von ihrer originalsprachlichen Bezeichnung im Herkunftsstaat, Grade, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben werden und der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation entsprechen.

Folgende Grade sind vom vorstehenden KMK-Beschluss erfasst:

2.3 Hochschulgrade aus Staaten der Europäischen Union

Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne den Zusatz der verleihenden Hochschule geführt werden.

Beispiele:

aus Polen: *inżynier*
(Ingenieur)
abgekürzt: inz.

aus Spanien: *licenciado*
(Lizentiat)
abgekürzt: Lic., Ldo., Lda.

aus Großbritannien: *Bachelor of Science*
abgekürzt: B. Sc.

aus Griechenland: *Ptichiouchos ton Matematikon*
(Diplomierter der Mathematik)

aus Frankreich: *maitrise Administration Economique et Sociale*
abgekürzt: AES

2.4 Doktorgrade aus Staaten der Europäischen Union

Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen, die auf Grund eines **wissenschaftlichen Promotionsverfahrens** verliehen wurden und der dritten Ebene nach der Bologna-Klassifikation zugeordnet werden, können in der Form „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 in der Fassung vom 26.06.2015.

Beispiele:

Doktorgrad aus Großbritannien: *Doctor of Philosophy, Ph.D oder Dr.*

Doktorgrad aus Italien: *Dottore di ricerca, Dott. ric., Dr. ric. oder Dr.*

Doktorgrad aus der Slowakei: *philosophiae doctor, PhD. oder Dr.*

2.5 Berufsdoktorate und Doktorgrade der 2. Ebene der Bologna-Klassifikation

Die Vergünstigung der Gradführung in der Kurzform „Dr.“ ohne weiteren Zusatz gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind (sog. kleine Doktorgrade).

Beispiel Berufsdoktorat:

Aus der Slowakei: „MUDr.“

Beispiele Doktorgrad der zweiten Ebene der Bologna-Klassifikation:

Aus der Slowakei: „JUDr.“

Aus Rumänien: „Doctor-medic“

Bei vorstehenden Graden bleibt es dem jeweiligen Gradinhaber überlassen, den Namen der verleihenden Hochschule als Ergänzung hinzuzufügen.

Hinsichtlich der Eintragung von Doktorgraden in Pass- und Ausweisdokumente sowie in Personenstandurkunden wird auf die Ausführungen in Abschnitt „[Eintragung in Ausweisdokumente](#)“ verwiesen.

2.6 Doktorgrade aus den USA, Australien, Israel, Japan und Kanada

- Die Führung **US-amerikanischer Doktorgrade** hat die KMK mit Beschluss vom 15. Mai 2008 neu geregelt.

Danach können Inhaber des Doktorgrades „Doctor of Philosophy“, Abkürzung: „Ph.D.“ von Universitäten der sog. Carnegie-Liste anstelle der in den USA üblichen Abkürzung die Abkürzung: „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Die [Carnegieliste](#) (Liste 1 und 2: Research Universities - high and very high research activity), ist unter http://classifications.carnegiefoundation.org/lookup_listings/institution.php abrufbar.

Beispiel: Doktorgrad der Boston University in Massachusetts:
Doctor of Philosophy, abgekürzt: Ph.D. oder Dr.

Wissenschaftliche Doktorgrade „Doctor of Philosophy“ aus den USA, die nicht an Universitäten der sog. Carnegie-Liste erworben wurden, sind in der abgekürzten Form als „Ph.D.“ mit Zusatz der verleihenden Hochschule zu führen.

- Auch die Führung von Doktorgraden aus **Australien, Israel, Japan und Kanada** wurde mit KMK-Beschluss vom 15.5.2008 neu geregelt. Danach können Inhaber bestimmter Doktorgrade, die in Ziff. 4.1 bis 4.4 des Beschlusses bezeichnet sind, anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen.

Beispiel: Doktorgrad aus Kanada:
Doctor of Philosophy, abgekürzt: Ph.D. oder Dr.

- **Doktorgrade aus Russland**, die in Ziff. 3.1 des KMK-Beschlusses vom 26.06.2015 aufgeführt sind, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen.

Beispiel: Doktorgrad aus Russland:
kandidat techniceskich nauk/VAK Moskau, abgekürzt: Dr./VAK Moskau

- Für die Führung von Doktorgraden aus **sonstigen Ländern außerhalb der EU** gelten (soweit keine speziellen Regelungen in Äquivalenzabkommen vorhanden sind) die allgemeinen Regelungen zur Gradführung (s. Abschnitte „[Gradführung-Allgemein](#)“, „Gradführung aufgrund bestehender [Äquivalenzabkommen](#)“).

2.7 Gradführung aufgrund bestehender Äquivalenzabkommen

Durch Äquivalenzabkommen getroffene Vereinbarungen zur Gradführung ermöglichen gemäß § 37 Absatz 4 LHG eine Führungsform, die vom Grundsatz der Führung in Originalform mit Zusatz der verleihenden Hochschule abweichen kann.

Äquivalenzabkommen bestehen u. a. mit der Schweiz, der Slowakei, Italien, Österreich, Polen, Tschechien, Ungarn. Die Äquivalenzabkommen mit diesen und weiteren Ländern finden sich neben den bereits genannten Informationen zu anerkannten Hochschulen und ausländischen Hochschulabschlüssen in der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erstellten Datenbank Anabin unter <http://anabin.kmk.org/>.

3 Führung von ausländischen Ehrendoktorgraden

Wurde ein ausländischer Ehrendoktorgrad von einer anerkannten Hochschule oder anderen Stelle verliehen, die nach dortigem Hochschulrecht zur Vergabe in der jeweiligen Form und Fachrichtung berechtigt ist, so ist die Führung dieses Ehrengrades

möglich in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule oder Stelle (vgl. Ausführungen unter dem Abschnitt „Grundsätzliches“).

Auf den Zusatz der verleihenden Hochschule/Stelle kann lediglich bei Ehrendoktorgraden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen verzichtet werden (vgl. Ausführungen unter dem Abschnitt „Hochschulgrade aus Staaten der EU“).

Eine Umwandlung in den entsprechenden deutschen Grad „Dr. h.c.“ ist nicht vorgesehen, sodass diese Führungsform nur möglich ist bei Ehrendoktorgraden, die in ihrem Herkunftsland in zulässiger oder allgemein üblicher Weise als „Dr. h.c.“ geführt werden können und keinen Herkunftszusatz benötigen.

Beispiel: Ehrendoktor aus Frankreich:
Dr. h.c.

Von der Führung ausdrücklich ausgeschlossen sind Ehrendoktorgrade, wenn die verleihende Hochschule nicht als Hochschule anerkannt ist oder kein Recht zur Vergabe des entsprechenden materiellen Grades nach § 37 Absatz 1 LHG besitzt.

Beispiel 1: Ein von der „RV Church & Institute Inc.“ aus Miami, USA verliehener Ehrendgrad „Dr. h.c. of Ministry“ kann nicht geführt werden, da die verleihende kirchliche Einrichtung den Status einer anerkannten Hochschule nicht vorweist.

Beispiel 2: Ein von der „United States Sport Academy in Alabama“ verliehener Ehrendgrad „Doctor of Philosophy Honoris Causa“ kann nicht geführt werden, da die verleihende Bildungseinrichtung nicht berechtigt ist, den Grad „Doctor of Philosophy“ zu verleihen.

Eine Besonderheit ist bei Ehrendoktorgraden aus Staaten der GUS zu beachten. Von einer Berechtigung zur Gradverleihung ist nur dann auszugehen, wenn die verleihende Hochschule Aspiranturen durchführen darf.

Beispiel: Ehrendoktor aus Russland:
pocetnyi doktor/Moskauer Staatliche Lomonossow-Universität (Ehrendoktor)

4 Führung von ausländischen Professorentiteln

Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen können nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Im übrigen gelten die allgemeinen

Voraussetzungen zur Gradführung entsprechend (s. Abschnitt „[Gradführung - Allgemein](#)“).

Ausgenommen von der Titelführung sind so genannte Funktionsbezeichnungen, da diese nicht als akademischer Grad verliehen werden.

5 Gradumwandlungen bei anerkannten Spätaussiedlern

Anerkannte Spätaussiedler (§ 4 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Absatz 2 BVFG) gelten als Berechtigte im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes. Diese Personen können unter bestimmten Voraussetzungen (Gleichwertigkeit, Studienabschluss an einer anerkannten Hochschule im Aussiedlungsgebiet, Ausreisezeitpunkt) anstelle ihres ausländischen Hochschulgrades den entsprechenden deutschen Hochschulgrad führen. Nur bei diesem Personenkreis wird auf formlosen Antrag eine Einzelfallprüfung durch das [Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg](#) vorgenommen.

Hierfür sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- amtlich beglaubigte Kopie des Originaldiploms mit Originalanlage,
- amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Diploms mit Anlage,
- amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung nach § 15 BVFG oder des
- Vertriebenenausweises,
- amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine evtl. Namensänderung,
- Kopie des Personalausweises,
- Lebenslauf in tabellarischer Form

6 Gradführung aufgrund früherer Rechtsnormen

Ehemals erteilte Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die ein Wissenschaftsministerium eines Bundeslandes nach früher geltenden Rechtsnormen erteilt hat, behalten ihre Gültigkeit.

In diesem Fall kann der Grad wahlweise in der durch die Urkunde genehmigten Form oder in der nach den heutigen Vorschriften zulässigen Form geführt werden.

7 Eintragung in Ausweisdokumente

Das allgemeine Führungsrecht für ausländische Grade, Ehrengrade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen nach § 37 LHG kann durch anderweitige Vorschriften des Pass- und Personenstandswesens eingeschränkt sein, die eine Eintragung in Pässe, Ausweise und standesamtliche Urkunden regeln.

Für die Eintragung sind regelmäßig die Kommunen oder Konsulate zuständig; so entscheidet über die Eintragung im Ausland erworbener Hochschulgrade in Personendokumente der zuständige Standesbeamte. Über die Eintragung ausländischer Doktorgrade in Pass- und Ausweisdokumente entscheidet das Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

8 Unzulässige Titelführung/Strafbarkeit

Die unbefugte Führung eines akademischen Grades, Titels oder einer Würde ist gemäß [§ 132 a Strafgesetzbuch](#) mit Geldstrafe oder Haft bedroht. Von einer unbefugten Führung ist auszugehen im Falle einer

- Gradführung ohne Berechtigung,
- Gradführung in falscher Form,
- Gradführung ohne erforderlichen Herkunftszusatz,
- Führung von Bezeichnungen, die akademischen Graden, Titeln und Würden zum Verwechseln ähnlich sind.

9 Anerkennung und Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse

Die Führbarkeit eines ausländischen Grades sagt nichts über seine Wertigkeit oder die Vergleichbarkeit (Anerkennung) des im Ausland absolvierten Studiums aus, da das Recht zur Gradführung nicht an eine vorausgehende Äquivalenzprüfung geknüpft ist. Es gibt aber diverse Stellen und Behörden, die abhängig vom Ziel der angestrebten Anerkennung eine inhaltliche Vergleichsbewertung von ausländischen Studienleistungen und Studienabschlüssen vornehmen.

9.1 Berufliche Anerkennung bei reglementierten Berufen

Bei Studiengängen, die in Deutschland mit einer Staatsprüfung abschließen oder die einer speziellen Erlaubnis zur Berufsausübung bedürfen (reglementierte Berufe), ist

zum Zweck der Berufsausübung eine berufliche Anerkennung durch folgende Behörden notwendig:

Regierungspräsidium Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Hochschulstudien im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychotherapeut, Apotheker, Sozialarbeiter, Heilpädagoge.

Kontaktadresse:

Regierungspräsidium Stuttgart

[Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen](#)

Nordbahnhofstr. 135

70191 Stuttgart

Tel.: 0711/904-35000

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist auch zuständig für die Anerkennung der Erzieher, Kinderpfleger und das weitere pädagogische Personal in Kindertagesstätten sowie für die Anerkennung von Sportlehrern im freien Beruf.

Kontaktadresse:

Regierungspräsidium Stuttgart

[Zeugnisanerkennungsstelle](#)

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Tel. 0711/904-17166

Landesjustizprüfungsamt beim Justizministerium Baden-Württemberg

Das Landesjustizprüfungsamt ist zuständig für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen der Rechtswissenschaften.

Kontaktadresse:

Justizministerium Baden-Württemberg

[Landesjustizprüfungsamt](#)

Urbanstraße 32

70182 Stuttgart

Tel.: 0711/279-2374

Regierungspräsidium Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Schule und Bildung, ist zuständig für die Anerkennung von Lehramtsstudien für das Lehramt an baden-württembergischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

Kontaktadresse:

[Regierungspräsidium Tübingen](#) (Abt. 7 - Schule und Bildung)

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Tel.: 07071/757-2088

Regierungspräsidium Karlsruhe

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Schule und Bildung, ist zuständig für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen als Dolmetscher oder Übersetzer.

Kontaktadresse:

[Regierungspräsidium Karlsruhe](#) (Abt.7 - Schule und Bildung)

Hebelstraße 2

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/926-4235

9.2 Bewertung von Hochschulabschlüssen, die nicht zu reglementierten Berufen führen

Im Hinblick auf ein angestrebtes Arbeitsverhältnis in nicht reglementierten Berufen (z.B. Wirtschaftswissenschaftler, Biologe, Mathematiker, Germanist, Anglist) hat der (künftige) Arbeitgeber zu entscheiden, wie er den im Ausland erworbenen Studienabschluss bewertet und ob die erlangte Qualifikation den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes entspricht. Entscheidungsgrundlage sind die mit dem Studienabschluss erlangten ausländischen Diplom- und Zeugnisunterlagen.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) führt auf Antrag Einzelfallbewertungen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention durch und stellt für Privatpersonen gebührenpflichtige Zeugnisbescheinigungen aus (**sog. Lissabon - Bescheinigung**). Diese Bescheinigungen beschreiben die ausländische Hochschulqualifikation durch Angaben zur deutschen Entsprechung, zu Art und Dauer der vorangegangenen Ausbildung, zum verliehenen Hochschulgrad und ggfs. zum Hochschulzugang. Damit soll dem Arbeitgeber die Einordnung einer ausländischer Qualifikation in nicht regle-

mentierten Berufen erleichtert und die Integration von Personen mit ausländischem Bildungshintergrund in die deutsche Arbeitswelt wesentlich unterstützt werden.

Die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig und im online-Verfahren zu beantragen. Ausführliche Informationen zur Antragsberechtigung und zum Antragsverfahren sind im Internetportal der Kultusministerkonferenz unter <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html> eingestellt.

Kontaktadresse:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Graurheindorfer Straße 157

53117 Bonn

Tel: 0228/501-664

Allgemeine Auskünfte zur Äquivalenz ausländischer Hochschulabschlüsse hat die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in der Datenbank Anabin (unter <http://anabin.kmk.org/> eingestellt).

9.3 Akademische Anerkennung zum Zweck eines Studiums

Bei Fortsetzung des Studiums, der Aufnahme von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sowie der Zulassung zur Promotion wird eine Vergleichsbeurteilung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen mit dem Ziel der Anerkennung von der jeweiligen Hochschule in eigener Zuständigkeit vorgenommen. Ansprechpartner sind an:

Universitäten und Pädagogischen Hochschulen:

das jeweilige Akademische Auslandsamt

Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

das Studienkolleg der Hochschule Konstanz (ASK) und die gewählte Hochschule

Kunst- und Musikhochschulen:

die gewählte Kunsthochschule

der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW):

Zentrale Auslandskoordinationsstelle der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

10 Ansprechpartner im Wissenschaftsministerium

Telefonische Sprechzeiten:

Mo und Do jeweils von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Mi von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Telefon 0711/279-3016 oder 0711/279-3147